

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3, Z 10 FHG



Wahlordnungen für die Wahl der stellvertretenden Leitung des Kollegiums Version 4.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 22.02.2022
im Einvernehmen mit dem Erhalter 08.03.2022
in Kraft mit 08.03.2022

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode.....	3
§ 3 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben.....	3
§ 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung	3
§ 5 Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen	4
§ 6 Auszählung.....	4
§ 7 Wahlgrundsätze für die Wahl der Stellvertretung der Leitung des Kollegiums	4

Wahlordnung für die Wahl der stellvertretenden Leitung des Kollegiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Stellvertretung der Leitung des Kollegiums.

§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

Die Funktionsperiode der Stellvertretung der Leitung des Kollegiums beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der Funktionsperiode des Kollegiums.

Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 3 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss. Wahlwerber:innen können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(2) Wahlleitung ist jeweils ein Mitglied des Kollegiums, das nicht Wahlwerber:in ist. Die Wahlleitung wird auf Vorschlag der Leitung des Kollegiums durch das Kollegium gewählt.

(3) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlleitung erhält von der Leitung des Kollegiums den vom Erhalter gemäß § 10 Abs 3 Z 1 FHG iVm § 1 Abs 5 lit. a) Geschäftsordnung des Kollegiums erstellten Vorschlag.

(4) Der Wahlausschuss umfasst vier Mitglieder. Er wird aus einem Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals, einer Vertretung der Studierenden, der Wahlleitung und der Schriftführung zusammengesetzt. Die Schriftführung muss nicht Mitglied des Kollegiums sein. Die Bestellung der Mitglieder durch die Leitung des Kollegiums erfolgt auf Vorschlag der Wahlleitung. Die Wahlleitung gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses dem Kollegium bekannt.

(5) Die Wahlleitung und die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 4 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

(1) Jeder:jede Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt sind.

(2) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Wahlleitung. Der Beschluss über die Anfechtung ist schriftlich zu begründen und dem:der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person und dem Kollegium zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Eine Wiederholung der Wahl ist dann unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleitung legt den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 5 Wahl Niederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Verlauf der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (2) Die Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind vier Jahre durch das Rektorat aufzubewahren.

§ 6 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlausschuss vorzunehmen.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
 - a) die zur Bestätigung der Wahlliste vorgesehenen Felder nicht eindeutig gekennzeichnet (angekreuzt) wurden (ja/nein),
 - b) aus dem Stimmzettel der Wille des/der Wählenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. Die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- (4) Bei Durchführung der Wahl mittels eines eVoting-Systems ist sinngemäß wie in (1) bis (3) beschrieben vorzugehen.

§ 7 Wahlgrundsätze für die Wahl der Stellvertretung der Leitung des Kollegiums

- (1) Das Kollegium wählt die Stellvertretung der Leitung des Kollegiums in geheimer Wahl.
- (2) Die Verwendung eines eVoting-Systems ist unter Einhaltung der Vorgaben der Geschäftsordnung des Kollegiums zulässig.
- (3) Für die Wahl der Stellvertretung der Leitung des Kollegiums erstellt der Erhalter einen Dreivorschlag. Mit Zustimmung des Kollegiums kann dieser Vorschlag auf zwei Personen reduziert werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein. Die Frist zwischen der Bekanntgabe des Vorschlags an das Kollegium durch den Erhalter und der Wahl beträgt mindestens zwei Wochen. In begründeten Fällen kann die Frist per Kollegiumsbeschluss verkürzt werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen hauptberuflich tätig sein.
- (4) Gibt die amtierende Stellvertretung der Kollegiumsleitung ihr Interesse bekannt, die Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Bestellung ohne Wahl erfolgen, wenn das Kollegium mit Zweidrittelmehrheit und der Erhalter zustimmen.
- (5) Den Wahlvorschlag erstellt der Erhalter auf Grundlage einer Vertretungsliste, die ihm von der gewählten Leitung des Kollegiums bis 12 Wochen nach deren Wahl zur Leitung des Kollegiums übergeben wird. Diese Liste enthält mindestens fünf Namen. In diesem Vorschlag der Leitung des Kollegiums wird ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter angestrebt, und zwar durch besondere Ansprache des unterrepräsentierten Geschlechts in der Ausschreibung. Eine persönliche Ansprache möglicher Kandidaten bzw. Kandidatinnen des unterrepräsentierten Geschlechts durch die Kollegiumsleitung und Kollegiumsmitglieder wird empfohlen.

(6) Die Wahl der Stellvertretung der Leitung des Kollegiums erfolgt nach den gleichen Abläufen wie die Wahl der Leitung des Kollegiums.

- a) Ein: Eine Kandidat:in gilt als gewählt, wenn er:sie in einem Wahldurchgang zumindest 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- b) Kann ein Wahldurchgang nicht nach lit. a) entschieden werden, so scheidet der:die Kandidat:in mit den wenigsten Stimmen aus und die Wahl wird in einem weiteren Durchgang mit den verbliebenen Kandidat:innen wiederholt.
- c) Kann ein Wahldurchgang zwischen den beiden zuletzt verbliebenen Kandidat:innen nicht gem. lit. a) entschieden werden, so gilt jener:jene Kandidat:in als gewählt, der:die die größere Anzahl an gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

(7) Passives Wahlrecht haben alle Mitarbeitenden der FH Vorarlberg, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Wahlliste

- a) in einem Dienstverhältnis zur FH Vorarlberg GmbH stehen,
- b) mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 % beschäftigt sind,
- c) deren Dienstvertrag zumindest für die volle Funktionsperiode des Kollegiums aufrecht ist und
- d) die sich schriftlich bei der Leitung des Kollegiums für diese Position bewerben.

(8) Scheidet die stellvertretende Leitung vorzeitig aus, erfolgt eine Neuwahl gemäß der Wahlordnung für die stellvertretende Kollegiumsleitung.

(9) Wird ein gewähltes Mitglied des Kollegiums in der Folge zur stellvertretenden Leitung des Kollegiums gewählt, so rückt im Kollegium ein: eine Kandidat:in aus der jeweiligen Personengruppe gem. der in den jeweiligen Wahlordnungen festgelegten Regelung nach.